

Abänderungsanträge

Version 2

2. Juni 2015 / AO / 08.30

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7a (neu)	Abs. 1	Vorschlag Regierungsrat
BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7a (neu)	Abs. 2	streichen
BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7a (neu)	Abs. 3	streichen
BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7a (neu)	Abs. 4	streichen
BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7b (neu)	Abs. 1	Die Betriebe, welche Staatsbeiträge empfangen, reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.
BDP (Luginbühl-Bachmann)	Art. 7b (neu)	Abs. 2	Die zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Angaben. Stellt sie fest, dass das Blatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.
SP (Stucki)	Art. 8		Rückweisung an Kommission mit der Auflage, den Umfang der Vergütungen gemäss Art. 663b bis Abs. 2 klar zu definieren und den Detaillierungsgrad gemäss Art 663 bis Abs. 4 OR festzulegen.
BDP (Etter)	Art. 18	Abs. 1	Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung zu verhindern , kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

SP (Bhend)

Art. 18 Abs. 1 Eventualantrag (falls Antrag der Regierung auf Streichung keine Mehrheit findet)

Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine ~~massvolle~~ Neuverschuldung zu **verhindern**, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens **fünf** Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

Abs. 2-4 Unverändert